

Universitätsstadt Tübingen

Satzung zur Änderung der der Satzung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderats vom

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderats vom 25. Januar 1999 i.d.F. vom 10. März 2003 wird wie folgt geändert:

h) § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Jugendgemeinderat kann zur Unterstützung von Jugendprojektgruppen zusätzlich bis zu acht Delegierte als weitere Mitglieder wählen. Jugendprojektgruppen sind frei zusammengesetzte Gruppen für Jugendangelegenheiten mit mindestens drei für den Jugendgemeinderat wahlberechtigten Mitgliedern. Die Mitgliedschaft setzt die Mitarbeit in mindestens einer Projektgruppe voraus und endet spätestens bei Wechsel der Amtsperiode."

i) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern des Jugendgemeinderates. Die Amtszeit des Vorstands beträgt ein Jahr. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Jugendgemeinderat in seiner ersten Sitzung gewählt; diese Wahl leitet der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin. Alle weiteren Wahlen werden vom amtierenden Vorstand geleitet."

j) § 4 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 1 Nr. 6

In § 4 Abs. 1 Satz 1 und in § 16 Abs. 1 Nr. 6 wird jeweils die Bezeichnung "Hauptschule" durch "Werkrealschule/Gemeinschaftsschule" ersetzt.

k) § 4 Abs. 2

In § 4 Abs. 2 wird das Wort "dreizehnte" durch "zwölfte" ersetzt.

l) § 5 Abs. 4

In § 5 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte "hierbei ist die Sitzverteilung nach Schularten (§4 Abs.1) zu berücksichtigen" und Satz 2 gestrichen.

m) § 6

Das Wort "zwölf" wird das Wort "zehn" ersetzt.

n) § 8 Abs. 1

In § 8 Abs. 1 wird die Zahl "62" durch "48" ersetzt.

o) § 12 Abs. 1 bis 3

§ 12 wird wie folgt neu gefasst: "Alle Wahlberechtigten werden vom Bürgermeisteramt in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Das Bürgermeisteramt benachrichtigt die Wahlberechtigten bis zum 16. Tag vor dem Beginn des Wahlzeitraumes von ihrer Eintragung. Das Wählerverzeichnis wird am vierten Tag

vor dem Beginn des Wahlzeitraums vom Bürgermeisteramt abgeschlossen. Hierbei ist die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen und in dem Wählerverzeichnis zu beurkunden."

p) § 13

In der Überschrift wird das Wort "Wahlumschläge" und in Satz 1 werden die Worte "und amtlichen Wahlumschlägen" gestrichen. In Satz 2 wird "Abs. 2" gestrichen.

q) § 15 Abs. 4

In § 15 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte "Wahlumschläge ungeöffnet" in "Stimmzettel" geändert und in Satz 3 die Worte "Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne zurücklegt und die Wahlurne versiegelt" in "Stimmzettel in die vorbereiteten Umschläge eingelegt und diese versiegelt" geändert. In Satz 4 werden die Worte "Die Wahlurne wird" in "Die versiegelten Umschläge mit den eingenommenen Stimmzetteln werden" ersetzt.

r) § 17 Abs. 2

In § 17 Abs. 2 werden die Worte "insgesamt sowie getrennt nach Schularten" gestrichen.

s) § 23

§ 23 wird wie folgt neu gefasst: "Zu der ersten Sitzung nach einer Jugendgemeinderatswahl lädt das Bürgermeisteramt ein."

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den

Bürgermeisteramt